

Autonome Region Trentino-Südtirol
Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe
www.region.tnst.it/europa

**Informationen für die Vergabe von 90 Stipendien zum Besuch des
Schuljahres 2018/2019
in Deutschland, Österreich, Frankreich,
Irland und Großbritannien**

1. Die Autonome Region Trentino-Südtirol vergibt 90 Stipendien für Schulaufenthalte in Deutschland, Österreich, Frankreich, Irland und Großbritannien (nur, falls keine unvorhergesehenen Auswirkungen infolge des „Brexit“ eintreten).

Diese Initiative, genehmigt mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 265 vom 31. Oktober 2017, möchte die europäische Integration fördern und richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Bürger bzw. Bürgerinnen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und seit mindestens einem Jahr in der Region oder in den angrenzenden Gemeinden Pedemonte, Colle Santa Lucia, Cortina d'Ampezzo, Livinallongo del Col di Lana, Magasa und Valvestino ansässig sind und die dritte Klasse an einer Oberschule besuchen, damit sie an gleichwertigen Schulen in Deutschland, Österreich, Frankreich, Irland oder Großbritannien das vierte Oberschuljahr absolvieren können.

2. Für das Schuljahr 2018/2019 wird Folgendes angeboten:

- a) das Erlernen der englischen Sprache in **Großbritannien** oder in **Irland**
- b) das Erlernen der französischen Sprache in **Frankreich**
- c) das Erlernen der deutschen Sprache in **Deutschland** oder in **Österreich**

3. Der Studienaufenthalt ist derzeit in diesen Orten möglich:

- **Großbritannien** (nur falls keine unvorhergesehenen Auswirkungen infolge des „Brexit“ eintreten): Südengland (Bournemouth, Poole, New Milton, Christchurch)
- **Irland**: Carlow, Co Cork
- **Frankreich**: Strassburg
- **Österreich**: Graz und Salzburg
- **Deutschland**: Augsburg und Regensburg

Es steht dem Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe frei, noch weitere hier nicht genannte Orte einzusetzen bzw. die bestehenden zu streichen.

4. Interessierte Schüler (aus Punkt 1) müssen an einem **Auswahlverfahren** teilnehmen und dafür einen entsprechenden **Antrag** an das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe stellen:

- **Trient** - Gazzolettistraße 2 - 4. Stock

Referentin: Frau Sieglinde Sinn, 0461 201344, sieglinde.sinn@regione.taa.it

- **Bozen** - Universitätsplatz 3 - 1. Stock

Herr Peter Vontavon, 0471 322122, peter.vontavon@region.tnst.it

Frau Sieglinde Sinn steht für die Bürgerinnen und Bürger der Provinz Bozen, nach Terminvereinbarung, in den Büros in Bozen zur Verfügung.

vom 1. bis 28. Februar 2018

5. Am **Auswahlverfahren** können jene Schülerinnen und Schüler teilnehmen,
- **die Bürger bzw. Bürgerinnen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und seit mindestens einem Jahr in der Region oder in den angrenzenden Gemeinden Pedemonte, Colle Santa Lucia, Cortina d'Ampezzo, Livinalongo del Col di Lana, Magasa und Valvestino ansässig sind und die derzeit die dritte Klasse an einer Oberschule besuchen;**
 - **die im Schuljahr 2016/2017 die 2. Klasse einer Oberschule besucht haben;**
 - **die im ersten Notennachweis der 3. Klasse des laufenden Schuljahres 2017/2018 keine negative Benotung erhalten haben.**

6. Die Antragsteller/innen, die ihr Gesuch termingerecht einreichen und im Besitze der vorgesehenen Voraussetzungen sind (siehe dazu Punkt 5), werden zum Auswahlverfahren zugelassen, das aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung besteht entsprechend der Niveaustufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GERS).

Die schriftliche Prüfung wird am Nachmittag des **21. März 2018** in Trient stattfinden.

Es werden in erster Linie die Sprachkenntnisse der Bewerber (Rezeption mündlich, Rezeption schriftlich, Produktion schriftlich) und in zweiter Linie die Kenntnisse über die Europäische Union durch Fragebogen mit Multiple-Choice-Antworten in der Muttersprache der Bewerber geprüft.

Zur mündlichen Prüfung werden nur jene Bewerber zugelassen, welche beide schriftlichen Prüfungen bestanden haben.

Die mündliche Prüfung wird im Monat April 2018 in Bozen abgehalten und besteht aus einem Prüfungsgespräch zur Feststellung der Sprachkenntnisse (Produktion und Interaktion mündlich) und der allgemeinen Kenntnisse über das gewählte Gastland (Aktualität, Geografie, Geschichte, Schulsystem, Politik usw.).

Die genauen Daten der einzelnen Prüfungen werden den zugelassenen Antragstellern rechtzeitig per Mail mitgeteilt.

Um das Stipendium zu erhalten, müssen sowohl die Prüfungen über die Sprachkenntnisse als auch die Prüfung über die Europäische Union positiv bestanden worden sein. Außerdem dürfen die Bewerber keine negative Benotung oder einen Lernrückstand am Ende der 3. Klasse haben. Zu diesem Zweck muss das entsprechende Abschlusszeugnis innerhalb 30. Juni 2018 nachgereicht werden.

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, denen das Stipendium für das Auslandsschuljahr 2018/2019 zugewiesen wird, erfolgt nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und wird vom Bewertungskomitee der Region getroffen und hat die Befugnis, zusätzliche Kriterien einer Nichtzulassung aufgrund der Zeugnisse, des Notennachweises und der Schulbewertungen festzulegen.

Mitte Mai 2018 wird das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe der Region den Ort, an dem der Studienaufenthalt durchgeführt wird, anhand der endgültigen Rangordnung zuweisen, wobei außer dem Schulwerdegang auch eventuell zum Ausdruck gebrachte Präferenzen oder andere bedeutende Elemente in die Entscheidung mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang werden auch alle notwendigen Informationen zum Auslandsaufenthalt erteilt.

Zur Vorbereitung auf das Thema "Europäische Union" stehen folgende zwei Veröffentlichungen zur Verfügung. Hier deren Titel, die Sie online im „EU Bookshop“ <https://publications.europa.eu/de/web/general-publications/publications> in deutscher Fassung finden können:

1. So funktioniert die Europäische Union - Ihr Wegweiser zu den Organen und Einrichtungen der EU

2. Die EU im Jahr 2016 - Das Wichtigste im Überblick

7. Die Gewährung des Stipendiums unterliegt dem Indikator der Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) und zwar folgendermaßen:

- ISEE-Indikator bis zu 35.000: die Familie muss keinen Beitrag zahlen;
- ISEE-Indikator von 35.000 bis 45.000: die Familie des Schülers muss einen monatlichen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro leisten, der nach den vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe festgesetzten Modalitäten im Voraus zu überweisen ist;
- ISEE-Indikator von 45.000 bis 55.000: die Familie des Schülers muss einen monatlichen Beitrag in Höhe von 100,00 Euro leisten, der nach den vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe festgesetzten Modalitäten im Voraus zu überweisen ist;
- Die Region kann nach Abschluss des Auswahlverfahrens für die Ermittlung der Stipendienempfänger auch Schüler von Familien mit einem ISEE-Indikator über 55.000 („Selbstzahler“) – in der Grenze von 10 % der insgesamt ausgeschriebenen Stipendien – das Recht auf die reine Organisation des Studienaufenthaltes im Ausland seitens der Regionalverwaltung gewähren, unbeschadet jedenfalls der Möglichkeit, eventuelle ihnen vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe zuerkannte Dienstleistungen oder Begünstigungen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Bei der Zuweisung der Stipendien haben jedenfalls die Schüler, die gänzlich oder teilweise zu Lasten der Region sind, Vorrang gegenüber den Schülern, die sich den Auslandsaufenthalt selbst finanzieren können.

8. Das Stipendium, mit Ausnahme eventueller Selbstbeteiligung unter Punkt 7, betrifft die Finanzierung des Studienaufenthaltes im Ausland und beinhaltet dessen Organisation und den gesamten Ablauf und deckt folgende Kosten:

- Unterkunft und Verpflegung gemäß den Gepflogenheiten der verschiedenen Einrichtungen und Bestimmungsorte, in denen der Studienaufenthalt stattfindet. Die Unterbringung erfolgt in Großbritannien, Irland und Frankreich bei ausgewählten Familien, in Österreich und Deutschland in Schülerheimen.
- Auswahl und Zuweisung der Schulen zum Besuch einer vierten Oberschulklasse;
- Schulgebühren und eventuelle Schuluniformen;
- zusätzliche Unterrichtsstunden;
- Benutzung der Schuleinrichtungen;
- Bustransfer von Bozen/Trient zum Flughafen und im Ausland vom Flughafen zur Schule zu Beginn des Schuljahres (gilt nur für Großbritannien und Irland);
- externe Mitarbeiter für Aufsicht und/oder Tutoring im Ausland;

Nicht inbegriffen sind:

- Flugtickets, Reisekosten, Fahrkarten oder Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel im Aufenthaltsort;
- Mensadienst und Essensgutscheine;
- Bücher und Textmaterial, Fotokopien, Schreibmaterial usw. ;
- Nachhilfeunterricht;
- Schulausflüge;
- persönliche Ausgaben;
- das Waschen der persönlichen Wäsche bzw. Kleidung;
- weitere Auslagen, die nicht in Zusammenhang mit dem Unterrichtsprogramm der besuchten Schule stehen.

9. Das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe setzt die Bedingungen, Richtlinien und Verhaltensregeln fest, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Schuljahres im Ausland zum Schutze der Schüler und unter Rücksichtnahme der Gastfamilie, der Verantwortlichen vor Ort sowie der Arbeit aller einbezogenen Personen zu sichern.

Es ist Bedingung, dass die Schüler nach ihrer Rückkehr die fünfte Oberschulklasse in Italien absolvieren, um danach die Maturaprüfung abzulegen.

Was das Schülerpraktikum im Sinne der „Alternanz Schule-Arbeit“ anbelangt, so ist es nicht möglich, dies im Ausland während des gegenständlichen Studienaufenthaltes zu absolvieren.

Um den positiven Verlauf des Studienjahres im Ausland festhalten zu können, ist es notwendig, das Abschlusszeugnis der besuchten Schule im Ausland in der Herkunftsschule sowie beim Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe nach der Rückkehr abzugeben. Eventuelle negative Benotungen im Zeugnis der im Ausland besuchten Schule können den Wiedereinstieg in die hiesige Herkunftsschule beeinträchtigen.

Die im Ausland gewählten Fächer müssen dem eigenen Schultyp entsprechen und sind auch mit der Herkunftsschule zu vereinbaren.

Für den Einstieg in die 5. Klasse gelten die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 658 vom 3. Juni 2014 sowie die „Richtlinien für die individuelle internationale Schülermobilität“ vom Ministerium für Unterricht, Universität und Forschung – Bildungsabteilung - vom 10. April 2013, Prot. Nr. 843 .

Während des Auslandsschuljahres 2018/2019 kann das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe Treffen organisieren, an denen die Schüler verpflichtend teilnehmen müssen.

10. Als Garantie, dass der Empfänger des Stipendiums der eingegangenen Verpflichtung ernsthaft nachkommt, muss die Familie (auch jene der „Selbstzahler“) eine Vereinbarung unterzeichnen und eine Kautions von 1.000,00 Euro, in zwei Raten zu je 500,00 Euro mit Fälligkeit 31. Mai 2018 und 30. Juni 2018, an die Region entrichten.

Am Ende des Studienaufenthaltes im Ausland wird das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe überprüfen, ob alle vorgesehenen Bedingungen beachtet wurden. Die Kautions wird innerhalb des ersten Halbjahres der fünften Klasse zinslos zurückgegeben, wenn nach Abschluss des Studienaufenthaltes festgestellt wird, dass die Stipendiaten alle in der Vereinbarung vorgesehenen oder vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe der Region festgesetzten Bedingungen erfüllt haben. Bei Nichterfüllung behält sich das zuständige Amt vor, Strafbeträge zu berechnen.

Die Rückgabe erfolgt auf entsprechenden Antrag (das diesbezügliche Formular wird zugesandt), zinslos binnen der ersten vier Monate des 5. Schuljahres, nach Vorlegung des von der im Ausland besuchten Schule ausgestellten Abschlusszeugnisses und der von der italienischen Oberschule ausgestellten Bescheinigung betreffend den Besuch der fünften Klasse.

Falls der Schüler das Studium aus Gründen abbrechen sollte, die vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe als nicht triftig betrachtet werden, oder falls der Schüler die Verpflichtungen und Verhaltensregeln nicht einhalten sollte, die vom Amt für europäische Integration für eine korrekte Durchführung der Initiative festgesetzt wurden, werden genannte Beträge einbehalten. Die Region behält sich vor, für sämtliche Kosten, die aus einem Verzicht oder aus dem Abbruch des Studienaufenthaltes entstehen, Ersatzanspruch zu stellen. Sollte die unter Punkt 9 genannte Bedingung nicht eingehalten werden, so wird die Kautionssumme nicht mehr rückerstattet und der Betrag wird von der Region einverleibt.

11. Dem Anmeldeformular (verfügbar online ab Anfang Jänner 2018) sind beizulegen:

- Beurteilung des Schülers durch der Schuldirektorin/den Schuldirektor (in einem verschlossenem Umschlag beizulegen);
- 3 Passfotos;
- Kopie der gültigen Identitätskarte des Schülers und der Erziehungsberechtigten;
- Kopie des nationalen Sanitätsausweises des Schülers;
- Kopie des ersten Notennachweises der 3. Klasse (Schuljahr 2017/2018);
- Kopie des Abschlusszeugnisses der 3. Klasse (innerhalb 30. Juni 2018 nachzureichen);
- von einem Steuerbeistandszentrum (angesiedelt bei allen Gewerkschaften und Verbänden) ausgestellte ISEE-Bescheinigung;

Weitere Auskünfte erteilen:

Frau Rag. Sieglinde Sinn – Referentin
Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe
Gazzolettistraße 2 – 38122 Trient
☎ 0461 201344
sieglinde.sinn@regione.taa.it

Herr Peter Vontavon
Sekretariat vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe
Universitätsplatz 3 – 39100 Bozen
☎ 0471 322122 – 📠 0471 322128
peter.vontavon@region.tn.it

N.B. Um die Formulierungen zu entlasten, wurde im obenstehenden Text auf eine getrennte Schreibform für beide Geschlechter verzichtet.